

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
Frau Röttsch  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0784/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Abschiebung Iran;  
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 58 Aufenthaltsgesetz, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungsbereiches die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein